

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Fachbereich: Bereich Landrat

Amt:

Fachdienst:

Dienstort: Seelow

Auskunft erteilt: Herr Hanke

Durchwahl: 03346 850 – 6060

Telefax: 03346 420

E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de

AZ: 10.20.25

Herrn
Burkhard Paetzold
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seelow, 28. Januar 2021

**Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland:
Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stand der Verbesserung der Ka-
pazität/Effektivität von Tierschutz- und Umweltschutzkontrollen vom
13.01.2021**

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 13. Januar 2021 beantworte ich wie folgt:

1. Wieviele kontrollpflichtige Tierhaltungsbetriebe gibt es mit Stand 2020 im Kreis? (Bitte aufgliedern nach Haltungsformen, Wirtschaftsformen, Größenkategorien und Tierarten.)

In 2020 wurden insgesamt 539 gewerbliche kontrollpflichtige Tierhaltungen erfasst, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 23 Milchviehbetriebe
- 74 Mutterkuhhaltungen
 - 6 Jungrinderaufzuchten
 - 8 Rindermastbetriebe
- 48 Schafhaltungen
- 4 Ziegenhaltungen
- 12 Schweinezuchtbetriebe
- 4 gemischte Schweinehaltungsbetriebe
- 11 Mastschweinehaltungsbetriebe
- 73 Hühnerhaltungen (Mast- und Legehennenhaltungen)
- 14 Putenhaltungen (Aufzucht- und Mastbetriebe)
- 25 Entenhaltungen (Aufzucht- und Mastbetriebe)
- 1 Gänsemastbetrieb
- 6 Taubenhaltungen
- 58 Pferdehaltungen
- 6 Fischhaltungen
- 2 Kaninchenhaltungen
- 131 Bienenhaltungen
- 33 Gehegehaltungen (Damwild- und Muffelwild, Straußenhaltungen)

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Futtermittelsicherheit derzeit 573 Betriebe als Futtermittelunternehmen in Märkisch-Oderland registriert sind. Dazu gehören sowohl Tierhaltungsbetriebe als auch Ackerbaubetriebe, die Futtermittel herstellen. Weiterhin unterliegen innerhalb des Schwerpunktes „Düngung“ 471 Landwirtschaftsbetriebe (davon 242 Tierhalter), 25 gewerbliche Tierhaltungsanlagen (Schweine, Geflügel, Pferde) und 35 Biogasanlagen der Kontrolle durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

2. Nach welchen Grundsätzen, in welchem Turnus und in welcher Gesamtzahl wurden im Jahr 2020 Überprüfungen der verschiedenen Arten von Tierhaltungsbetrieben vorgenommen? (Bitte untergliedern nach angemeldet/unangemeldet/auf Anzeige)

Jährlich sind 10 % der gewerblichen Tierhaltungen nach Risikoanalyse amtlich zu kontrollieren. Die Risikoanalyse wird jährlich durchgeführt. Entsprechend der erfolgten Risikoanalyse wird die Liste - Rankingliste der kontrollpflichtigen Betriebe erstellt aus der dann die zu kontrollierenden Betriebe (10 %) zu entnehmen sind.

Der amtlich zu kontrollierenden Betrieb nach Risikoanalyse wird bestimmt durch:

1. Anzahl der gehaltenen Tiere
2. Anzahl der im Betrieb gehaltenen Tierarten
3. Veränderungen im Tierbestand- Tierartenwechsel
4. Anzahl der bereits erfolgten Kontrollen
5. Anzahl der im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstöße und damit verbundene Sanktionen/Maßnahmen.

Anzahl der Kontrollen: 45

Futtermittelkontrolle:

Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung ist sowohl national als auch auf EU-Ebene umfassend geregelt. Die neue EU-Kontroll-Verordnung (VO(EU) 2017/625) vom 15. März 2017 legt grundsätzlich die Anforderungen an den Aufbau und die Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen innerhalb der gesamten EU fest. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung-AVV RÜb)“ soll zu einer einheitlichen Durchführung der Vorschriften auf nationaler Ebene führen.

Für die Futtermittelbehörden in Brandenburg bildet das „Kontrollprogramm Futtermittel des Landes Brandenburg“ die Grundlage der Futtermittelüberwachung.

Das Land Brandenburg hat zudem verbindlich für alle Futtermittelüberwachungsbehörden ein System der Risikobewertung eingerichtet. Die Risikobewertung ist nach jeder amtlichen Kontrolle eines Unternehmens durchzuführen bzw. zu aktualisieren. Mit Hilfe eines Punktevergabeverfahrens werden die Abstände zwischen den einzelnen Kontrollen ermittelt, so dass letztlich alle Futtermittelbetriebe in regelmäßigem Turnus überprüft werden. Bei der Bewertung des Risikos werden die Größe des Betriebes (Fläche und Tierbestand), der Bezug der Futtermittel aus der EU oder aus Drittländern, die Hygieneanforderungen und der Zustand der Lagerhallen, Transporteinrichtungen, die Einhaltung der Buchführungspflichten, die Einrichtung von Qualitätsmanagement-Systemen, die Ergebnisse früherer Kontrollen und auch das Auftreten des jeweiligen Verantwortlichen im Unternehmen herangezogen.

Zusätzlich zu diesen risikoorientierten Fachrechtskontrollen werden jährlich vom Land Brandenburg im Rahmen der Cross Compliance-Verpflichtungen (Voraussetzung für EU-Agrarförderung) Betriebe ausgewählt, die zusammen mit der Lebensmittelüberwachungsbehörde zu kontrollieren sind.

Von den unter 1. genannten Futtermittelunternehmen wurden im Durchschnitt der letzten 5 Jahre jährlich 200 Unternehmen nachweislich kontrolliert. Im Jahr 2020 führte die Behörde in 202 Betrieben diese Kontrollen durch. Auf Grund einer pandemiebedingten Verringerung der Kontrollauswahl durch EU und Land im Rahmen von Cross Compliance gab es hier 2020 lediglich 2 weitere Kontrollen. Die Kontrollen dürfen max. 48 Stunden vorher angemeldet werden.

Düngung:

Gesetzliche Grundlagen sind hier die Düngeverordnung und das Düngemittelgesetz. Landwirtschaftsbetriebe werden nach Fachrecht, Cross Compliance und Anlass bezogen kontrolliert. Die Prüfungen im Rahmen der ersten beiden Bereiche erfolgen nach einer Risikoauswahl durch ein beim Land angesiedeltes automatisiertes Verfahren. Im Durchschnitt führt das pro Jahr zu 15 – 20 Kontrollen. Pandemiebedingt waren es 2020 nur 2 Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance. Hier ist eine Anmeldefrist von 48 Stunden vorgesehen. Anlasskontrollen, i.d.R. betrifft das 10 Betriebe pro Jahr (2020 6 Unternehmen), erfolgen auf Grund von Beschwerden und Anzeigen. Da hier in aller Regel schnell reagiert werden muss, wird der Betrieb noch am selben Tag aufgesucht. Überprüfungen von Biogasanlagen und gewerblichen Tierhaltungen erfolgen auf Grund von Hinweisen oder im Rahmen der Beteiligungen an Baugenehmigungsverfahren oder Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Wasserrechtliche Kontrolle:

Rechtliche Grundlagen sind hier das Wasserhaushaltsgesetz, das Brandenburgische Wassergesetz und die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Darüber hinaus sind auch hier die einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU,-Bundes-und Landesebene bezüglich Cross Compliance maßgebend.

Konkret bezogen auf die Tierhaltungsanlagen werden systematische (Cross Compliance) und alle drei Jahre sogenannte IED-Kontrollen durchgeführt. Letztere betreffen einige wenige größere Anlagen, die u.a. nach Bundesimmissionsschutzgesetz beurteilt werden müssen. In den vergangenen Jahren waren i.d.R. um die 20 Betriebe von systematischen Kontrollen betroffen. Hier ging es hauptsächlich um die Lagerung flüssiger und fester Wirtschaftsdünger in Bezug auf die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. 2020 gab es pandemiebedingt etwas weniger Kontrollen (6). Auch die untere Wasserbehörde führt darüber hinaus Anlass bezogene Kontrollen durch. Nach gegenwärtiger Übersicht betraf das 2020 4 Fälle, die unverzüglich abgearbeitet wurden. Ansonsten ist auch hier von einer Anmeldefrist von maximal 48 Stunden auszugehen. IED-Kontrollen dagegen laufen unter Regie des Landesumweltamtes ab und bedingen wegen der sehr komplexen Prüferfordernisse eine Vorlaufzeit von mehreren Wochen.

3. Welche Kapazitäten hat der Kreis für Veterinär-, Tierschutz- und wasserrechtliche Kontrollen zur Verfügung, um Überprüfungen durchzuführen?

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stehen für tierschutzrechtliche Kontrollen zwei Mitarbeiter zur Verfügung.

Futtermittelkontrolle:

In diesem Bereich sind zwei Mitarbeiterinnen mit einem Anteil von insgesamt 0,9 Vollzeitstellen tätig.

Düngung:

Hier stehen 1,5 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Untere Wasserbehörde:

Mit den vorgenannten konkreten Kontrollaufgaben befassen sich drei Mitarbeiter*innen bei einem Anteil von insgesamt 1,0 Vollzeitstellen.

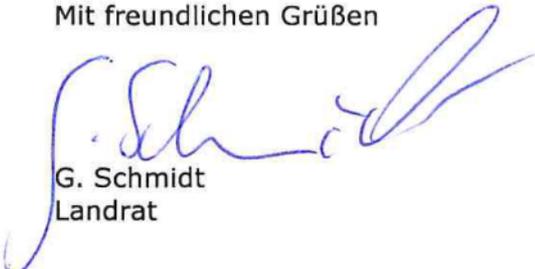
4. Welche politischen und/oder verwaltungstechnischen Maßnahmen sind im LK MOL vorgesehen, um aus Skandalen wie in Zinndorf zu lernen und die Kapazität und/oder Effektivität der amtlichen Kontrollen/Kontrolleure zu verbessern?

Es sind keine politischen und/oder verwaltungstechnischen Maßnahmen im Landkreis vorgesehen. Gerade das Beispiel Zinndorf zeigt, dass die Entwicklungen und Problemstellungen äußerst differenziert sind und sich einem einfachen Gut-Böse-Schema entziehen. Insofern sind auch ideologische Schlagworte und Schuldzuweisungen („Billigfleischvermarkter“) unangebracht, da sie die Realität nicht abbilden und zur Lösung nichts beitragen.

Der Landkreis ist – wie oben aufgeführt – mit einer Vielzahl von Kontrollen unterwegs und diesbezüglich auch gut aufgestellt. Es ist uns aber nicht möglich, jeden Betrieb ständig zu kontrollieren/ zu überwachen. Hier greift immer zuerst die Verpflichtung jedes Einzelnen zu angemessenem Verhalten. Ein umfassend kontrollierender Staat kann nicht das Ziel sein.

Insofern ist es auch folgerichtig, dass uns aufmerksame Bürger, Tierschützer und Medien Hinweise auf Verstöße geben und wir daraufhin tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat